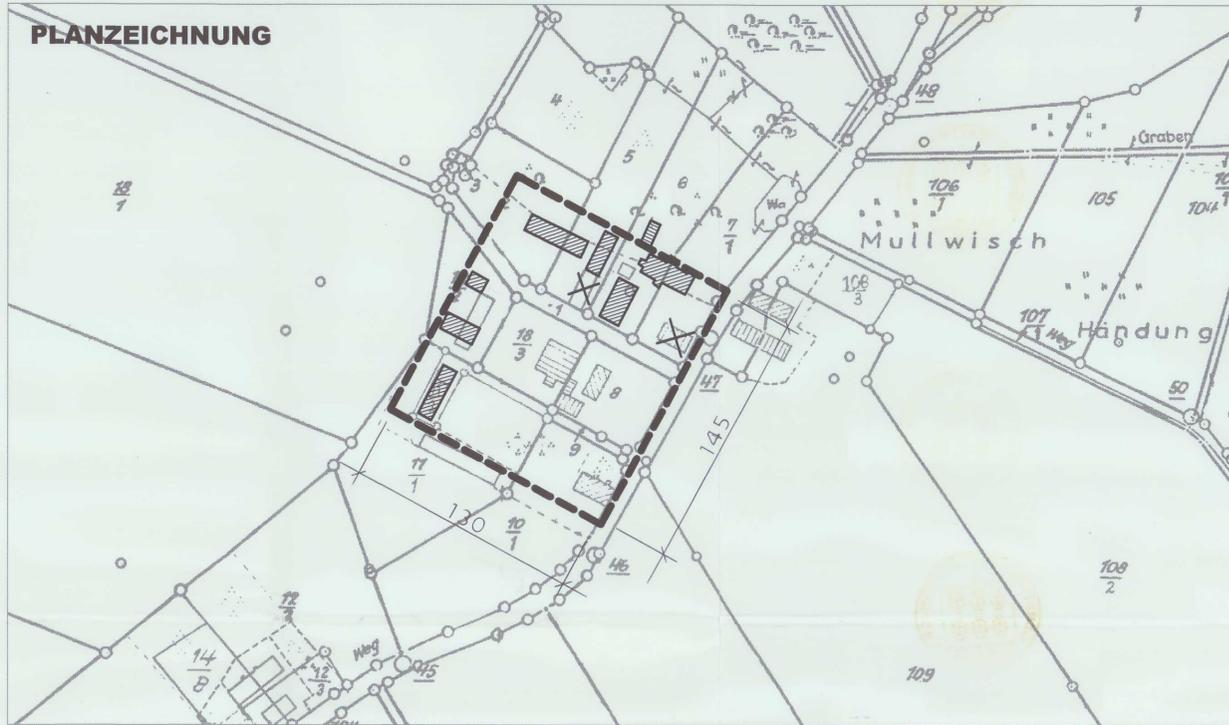


AUSSENBEREICHSSATZUNG FRIEDRICHSHAGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandenes Hauptgebäude / vorhandenes Hauptgebäude ergänzt, nicht maßgenau



Vorhandenes Nebengebäude / vorhandenes Nebengebäude ergänzt, nicht maßgenau



Nicht mehr vorhandene Gebäude

SATZUNG

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.2000 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Güstrow vom 12.05.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigelegten Planzeichnung festgesetzt ist.

(2) Die Planzeichnung mit ihren Festsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen unter § 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung kann den Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches nicht entgegen gehalten werden, daß

- sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald wieder widersprechen oder
- sie die Entstehung oder Verstärkung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (1), (2) und (4) des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.05.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 05.05.97 erfolgt.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.05.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.05.97 bis 19.05.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.05.97 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.05.2000 bis 22.05.2000 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.05.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.05.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 12.05.2000 beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.05.2000 gebilligt.



Wattmannshagen, 12.05.2000

Bürgermeister

7. Der Landrat des Kreises Güstrow hat mit Bescheid vom 12.05.2000 Az.: 12-111/00 die Satzung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.



Wattmannshagen, 07.09.2000

Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 07.09.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Güstrow hat dies mit Bescheid vom 07.09.2000 Az.: 12-111/00 bestätigt.



Wattmannshagen, 07.09.2000

Bürgermeister

9. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen:



Wattmannshagen, 07.09.2000

Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 07.09.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.09.2000 in Kraft getreten.



Wattmannshagen, 07.09.00

Bürgermeister

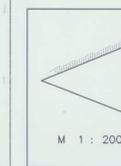


GEMEINDE WATTMANNSHAGEN ORTSTEIL FRIEDRICHSHAGEN AUSSENBEREICHSSATZUNG NACH § 35 (6) BAUGESETZBUCH

B 95

Auftraggeber:
Gemeinde Wattmannshagen - der Bürgermeister

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluß
Endgültige Fassung
11. Mai 2000



0 20 40 60 80		Projekt-Nr.: 872
		Blatt - Gr.: 82 x 59
Datum	Name	
bearbeitet Jan. 2000	K. Götgens / P. Hermanns	
gezeichnet	B. Ippes	
geprüft		
Lübeck, den 25.05.2000		

Vervielfältigungs-
genehmigung
Kataster- und
Vermessungsamt
Genehmigungsnummer
73/97
vom 03.12.1997
Gemarkung Friedrichshagen
Flur 2

ARBEITSGEMEINSCHAFT LALENDORF

TGP Landschaftsarchitekten BDLA, An der Untertrave 17, 23552 Lübeck, Fon 0451/79882-0, Fax 0451/79882-22
Kay Götgens Stadtplaner SRL, Fröhmestraße 52, 22457 Hamburg, Fon 040/5506629, Fax 040/5583640